

Referat 3 – Bürgerdienste und Rechtsangelegenheiten
Friedhofs- und Bestattungswesen

Ausstellung von Leichenpässen zwecks Überführung ins Ausland

Die Stadt Freising weist darauf hin, dass aus Anlass der Überführung von Leichen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des europäischen Übereinkommens für die Überführung von Leichen, insbesondere der Art. 3 und 5 (Berliner Abkommen vom 10. Februar 1937, RGBI II, S. 199) folgendes Procedere einzuhalten ist:

- Das überführende Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich das Standesamt der Stadt Freising unter 08161/54 43105 oder E-Mail standesamt@freising.de über die beabsichtigte Überführung mit Angaben über Transportroute und Zieldaten wie auch über den Bestattungsort in Kenntnis zu setzen.
- Beauftragte des Ordnungsamtes der Stadt Freising führen daraufhin während der allgemeinen Dienstzeiten eine Inaugenscheinnahme des Sarges durch um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können.

Hierbei sind zur Einsicht zwingend vorzuhalten:

- ° Nichtvertraulicher Teil der Todesbescheinigung
 - ° Beurkundung des Standesamtes Freising oder Zurückstellungsbescheinigung
 - ° Daten der bestattungspflichtigen Angehörigen.
-
- Die Inaugenscheinnahme durch städtische Bedienstete findet grundsätzlich am Waldfriedhof, Mainburger Straße 89 in 85356 Freising statt. Der Vorfahrende hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass er die ordnungsgemäße Verlötung des Sarges vor Ort durchführen kann.
 - Erst nach Überprüfung der Leiche durch städtische Bedienstete darf der Sarg verlötet werden.
 - Der internationale Leichenpass wird erst ausgehändigt, wenn das städt. Personal die vorschriftsmäßige Einsargung und das ordnungsgemäße Verlöten des Sarges bestätigt hat

- Für die Ausstellung des Leichenpasses und die damit verbundenen Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der städtischen Kostensatzung erhoben.

- Bei manchen Bestimmungsländern ist zum Leichenpass zusätzlich eine Zollbescheinigung erforderlich, welche aussagt, dass sich im Sarg keine zollrechtlich relevanten Beigaben befinden. Auf Wunsch des Bestattungsunternehmens stellt die Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt auch diese Bescheinigung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 BestG ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

Stadt Freising, Mai 2023